K · G · J · W
Klemm, Giesemann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht
- für alle Steuerpflichtigen -

Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1. **Erneute Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III und neuer Eigenkapitalzuschuss**
2. **Auch Ein- und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften können Neustarthilfe beantragen**
3. **Wegfall von Mieteinnahmen durch Corona-Krise**
4. **Bundesprogramm für Ausbildungsbetriebe verlängert und verbessert**
5. **PV-Stromlieferung an Mieter gilt als selbstständige Leistung neben der umsatzsteuerfreien Vermietung**
6. **Anhebung des Mindestlohns ab 1.7.2021**
7. **Leasingsonderzahlungen bei Firmenwagen**
8. **„Berliner Mietendeckel“ mit dem Grund-gesetz unvereinbar**
9. **Keine Deckung in der Wohngebäudeversicherung für Wasseraustritt aus Grundstücksdrainage**
10. **Musterfeststellungsklage zur Ankündigung einer Modernisierungsmaßnahme**
11. **Preis in der Werbung muss Gesamtpreis sein**
12. **Nachschusspflicht bei Auflösung einer GbR**
13. **Arbeitgeber trägt das Betriebsrisiko für Mitarbeiter auch in der Pandemie**
14. **Keine Weiterbeschäftigung wegen Hygieneverstoß einer Pflegefachkraft**
15. **Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub**
16. **Uneinigkeit der Eltern über Schutzimpfungen**
17. **Kein Herausgabeanspruch von Brautgabe und Brautschmuck nach der Scheidung**
18. **Verlassen der Unfallstelle – Verlust des Kaskoschutzes**
19. **Auffahrunfall – unverschuldetes Auslösen des Notfallbremsassistenten**

- **Fälligkeitstermine**
- **Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
- **Verbraucherpreisindizes**

1. Erneute Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III und neuer Eigenkapitalzuschuss

Besonders schwer von der Corona-Pandemie und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffene Unternehmen erhalten einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Überbrückungshilfe III insgesamt nochmals verbessert. Nachfolgend ein kurzer Überblick:

Eigenkapitalzuschuss: Hat ein Unternehmen in mindestens 3 Monaten in der Zeit von November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten, so hat es zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III Anspruch auf einen Eigenkapitalzuschuss.

Der neue Eigenkapitalzuschuss beträgt bis zu 40 % des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt. Er ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen

Stand: 27.04.2021

Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben. Die Zahlung erfolgt ab dem 3. Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 %. Im vierten Monat erhöht sich der Zuschlag auf 35 %; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 % pro Monat.

Beispiel: Unternehmen X erleidet im Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 %. Es hat jeden Monat 10.000 € förderfähige betriebliche Fixkosten und beantragt die Überbrückungshilfe III. Dafür erhält es eine reguläre Förderung von jeweils 6.000 € für Januar, Februar und März (60 % von 10.000 €). Zusätzlich erhält es für den Monat März einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1.500 € (25 % von 6.000 €).

Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III:

- Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware werden für Einzelhändler auf Hersteller und Großhändler erweitert.
- Zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale wird für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe beträgt 2 Mio. €.
- Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.
- In begründeten Härtefällen können Antragsteller alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 wählen.
- Junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31.10.2020 (bisher 30.4.2020) sind jetzt auch antragsberechtigt.
- Nunmehr wird auch für Soloselbstständige, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, ein Wahlrecht geschaffen: Sie können den Antrag auf Neustarthilfe entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen (die Antragstellung auf Neustarthilfe über prüfende Dritte ist damit nur noch für Kapitalgesellschaften verpflichtend).
- Um die im Einzelfall günstigere Hilfe in Anspruch nehmen zu können, erhalten Unternehmen und Soloselbstständige ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustart- und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung.

2. Auch Ein- und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften können Neustarthilfe beantragen

Antragsberechtigt für die Neustarthilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III sind nun auch Ein- und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften. Sie erhalten einmalig bis zu 7.500 € bzw. bis zu 30.000 € als Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft, wenn sie über die Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen konnten. Die Anträge können seit dem 16.2.2021 einge-reicht werden.

Um die Neustarthilfe in Anspruch nehmen zu können, muss die betreffende **Ein-Personen-Kapitalgesellschaft** vor dem 1.5.2020 gegründet worden sein und der überwiegende Teil der erzielten Einkünfte (mind. 51 %) als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten, wenn sie von einer natürlichen

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Person erzielt wurden. Der Gesellschafter muss darüber hinaus 100 % der Anteile an der Gesellschaft halten und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt sein. Die Aufnahme der selbstständigen Geschäftsfähigkeit muss dabei vor dem 1.5.2020 gelegen haben. Zudem darf sich die Kapitalgesellschaft nicht bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben. Zusätzlich darf höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt sein, die bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist und die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen worden sein.

Seit 30.3.2021 können auch **Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften** die Neustarthilfe unter den Voraussetzungen wie bei der Ein-Personen-Kapitalgesellschaft beantragen. Zusätzlich muss die Gesellschaft von einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25 % gehalten werden.

Die einmalige Neustarthilfe kann bis zum 31.8.2021 beantragt werden. Anträge für eine Ein- bzw. Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft müssen über einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte) gestellt werden. Die Schlussrechnung muss bis 31.12.2021 gestellt sein.

Bitte beachten Sie! Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt, die strafrechtliche Folgen haben können.

3. Wegfall von Mieteinnahmen durch Corona-Krise

Von wirtschaftlichen Problemen, welche durch Corona entstanden sind, können nicht nur Mieter betroffen sein, sondern auch die Vermieter durch das Fehlen von Mietzahlungen. Deshalb wurde auf Bund-/ Länderebene beschlossen, wie bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verfahren werden soll, wenn coronabedingt Mieteinnahmen wegfallen.

Für den Fall, dass der Vermieter seinem Mieter für die im Privatvermögen gehaltenen und nicht Wohnzwecken dienenden Immobilien – aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters – Mietzahlungen ganz oder teilweise erlässt, darf durch das Finanzamt keine verbilligte Vermietung zugrunde gelegt werden, bei dem der Werbungskostenabzug zu kürzen wäre. Es kann nur deswegen nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass der Vermieter keine Einkunftserzielungsabsicht mehr hat. Deren Beurteilung muss unabhängig von dem Mieterlass stattfinden. Sollte die Einkunftserzielungsabsicht aber bereits vor Corona verneint worden sein, so wird diese Entscheidung nicht rückgängig gemacht oder geändert.

Lag bereits in den Vorjahren eine verbilligte Vermietung vor, so ist der ursprünglich ermittelte Prozentsatz für den Werbungskostenabzug weiter anzuwenden, eine Neuberechnung, welche eventuell einen niedrigeren Werbungskostenabzug begründet, hat nicht stattzufinden.

4. Bundesprogramm für Ausbildungsbetriebe verlängert und verbessert

Die **Ausbildungsprämien** für von der Corona-Krise betroffene Betriebe, die

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

durch Neueinstellungen ihr Ausbildungsniveau halten oder erhöhen, werden - rückwirkend zum 16.2.2021 - zunächst in bisheriger Höhe verlängert. Für das neue Ausbildungsjahr werden die Prämien zum 1.6.2021 von 2.000 € und 3.000 € auf 4.000 € und 6.000 € verdoppelt. Auch Zuschüsse zur Vergütung der Ausbilder können künftig gezahlt werden. Außerdem kann die Ausbildungsvergütung wie bisher bezuschusst werden. Diese Leistungen können künftig Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern (vorher 249) beziehen. Betriebe mit bis zu 4 Mitarbeitern erhalten pauschal 1.000 €, wenn sie ihre Ausbildungstätigkeit für mindestens 30 Tage fortgesetzt haben.

Darüber hinaus wird die **Übernahmeprämie** bis Ende 2021 verlängert und auf 6.000 € verdoppelt. **Auftrags- oder Verbundausbildung** können bereits ab einer Laufzeit von 4 Wochen unterstützt werden. Die Höhe der Förderung bemisst sich an der Vertragslaufzeit. Insgesamt können bis zu 8.100 € beansprucht werden. Künftig kann auch der Stammausbildungsbetrieb statt des Interimsausbildungsbetriebs die Förderung erhalten. Pandemiebetroffene Unternehmen können die Kosten für externe **Abschlussprüfungsvorbereitungskurse** für Auszubildende hälftig bis max. 500 € bezuschussen lassen.

Für die Ausbildungsprämien, die Zuschüsse, die Übernahmeprämie und den Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

5. PV-Stromlieferung an Mieter gilt als selbstständige Leistung neben der umsatzsteuerfreien Vermietung

Strom, den der Vermieter über eine Photovoltaikanlage erzeugt und an die Mieter liefert, ist umsatzsteuerlich nicht als Nebenleistung der Vermietung, sondern als eigenständige Leistung anzusehen. Zu diesem Schluss kommt das Niedersächsische Finanzgericht (FG) in seinem Urteil vom 25.2.2021.

Ein Steuerpflichtiger vermietete mehrere Wohnungen und hatte auf den Häuserdächern Photovoltaikanlagen installieren lassen. Der damit erzeugte Strom wurde zu einem handelsüblichen Preis an die Mieter geliefert. Die Abrechnung erfolgte über einzelne Zähler und eine individuelle Abrechnung. Hierzu schloss der Vermieter eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag mit den Mietern ab, in der u. a. geregelt war, dass der Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden konnte. Wollte ein Mieter anderweitig Strom beziehen, musste er die dafür erforderlichen Umbaukosten selbst tragen. Der Vermieter machte die Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen des Installationsbetriebs der Photovoltaikanlagen steuermindernd geltend. Das zuständige Finanzamt lehnte den Abzug ab und begründet dies damit, dass die Stromlieferung eine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Vermietung wäre.

Das FG kam jedoch zu einer anderen Beurteilung. Es handelt sich bei der Stromlieferung um eine selbstständige Leistung neben der Vermietung. Maßgebend dafür ist, dass die Verbrauchsmenge individuell mit den Mietern abgerechnet wird und sie die Möglichkeit haben, den Stromanbieter frei zu wählen. Die bei einem Wechsel des Anbieters anfallenden Umbaukosten erschweren ihn zwar, sie machen ihn aber nicht unmöglich.

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener
Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im
Partnerschaftsregister
des Amtsgerichts
Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN
(IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Bitte beachten Sie! Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, der vermutlich in letzter Instanz über den Sachverhalt entscheiden wird.

6. Anhebung des Mindestlohns ab 1.7.2021

Die Mindestlohnkommission empfahl am 1.7.2020 eine gesetzliche Anpassung des Mindestlohns in mehreren Stufen. Daraufhin wurde dieser ab dem 1.1.2021 von 9,35 € brutto auf 9,50 € angehoben. **Zum 1.7.2021 erfolgt nunmehr eine weitere Erhöhung auf 9,60 €.** Die nächsten Anpassungen erfolgen dann zum 1.1.2022 auf 9,82 € und ab dem 1.7.2022 auf 10,45 €.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf Mindestlohn. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind z. B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung.

Bitte beachten Sie! Arbeitgeber sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von bestimmten Arbeitnehmern spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Das gilt entsprechend für Entleiher, denen ein Verleiher Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlässt und für geringfügig Beschäftigte.

Anmerkung: Bei Verträgen mit Minijobbern muss überprüft werden, ob durch den Mindestlohn die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € pro Monat überschritten wird.

7. Leasingsonderzahlungen bei Firmenwagen

Die steuerliche Behandlung von Pkw bei Arbeitnehmern und Unternehmern führt in vielen Fällen zu unterschiedlichen Meinungen bei Finanzamt und Steuerpflichtigen. So hatte das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) mit Urteil vom 26.8.2020 in einem Fall über die sog. „Kostendeckelung“ bei Leasingfahrzeugen entschieden.

Im entschiedenen Fall schloss ein Selbstständiger, welcher seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, einen Leasingvertrag über eine bestimmte Laufzeit ab. Dazu gehörte auch eine Sonderzahlung, die im Jahr des Vertragsabschlusses geleistet wurde. In der Gewinnermittlung berechnete er den Privatanteil des Pkw grundsätzlich mit der 1-%-Methode. Für die Jahre, für die der Leasingvertrag läuft, sollte seiner Meinung nach jedoch die sog. Kostendeckelung Anwendung finden. Dabei würden der pauschale Nutzungswert und die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf die Gesamtkosten des Pkw begrenzt werden. Die Leasingsonderzahlung ist dabei nur in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem diese gezahlt wurde.

Die Finanzverwaltung ist jedoch der Meinung, dass für die Anwendung der Kostendeckelung alle anfallenden Kosten eines Pkw zu ermitteln und gleichmäßig auf den Nutzungszeitraum zu verteilen sind. Ansonsten könnte es zu einem gängigen Steuersparmodell werden, wenn Leasingverträge mit hohen Sonderzahlungen und im Gegensatz

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener
Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im
Partnerschaftsregister
des Amtsgerichts
Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN
(IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

dazu sehr geringen Monatsleistungen abgeschlossen werden, da dadurch nur ein minimaler privater Nutzungsanteil versteuert werden müsste. Dem schloss sich das FG an.

Anmerkung: Hier wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, sodass das Urteil des FG noch nicht rechtskräftig ist.

8. „Berliner Mietendeckel“ mit dem Grundgesetz unvereinbar

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 25.3.2021 das Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb nichtig erklärt.

Regelungen zur Miethöhe für frei finanzierten Wohnraum, der auf dem freien Wohnungsmarkt angeboten werden kann (ungebundener Wohnraum), fallen in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Die Länder sind nach dem Beschluss jedoch nur zur Gesetzgebung befugt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat. Nachdem der Bundesgesetzgeber das Mietpreisrecht aber abschließend geregelt hat, ist für die Gesetzgebungsbefugnis der Länder kein Raum mehr. Da das MietenWoG Bln im Kern auch die Miethöhe für ungebundenen Wohnraum regelt, ist es nach dem Beschluss des BVerfG insgesamt nichtig.

Der „Berliner Mietendeckel“ besteht im Wesentlichen aus drei Regelungskomplexen:

- einem Mietenstopp, der eine Miete verbietet, die die am 18.6.2019 (Stichtag) wirksam vereinbarte Miete überschreitet,
- einer lageunabhängigen Mietobergrenze bei Wiedervermietungen, wobei gebäude- und ausstattungsbezogene Zuschläge sowie bestimmte Modernisierungsumlagen erlaubt sind sowie
- einem gesetzlichen Verbot überhöhter Mieten.

Auf Neubauten, die ab dem 1.1.2014 erstmalig bezugsfertig wurden, fanden die Vorschriften des MietenWoG Bln dagegen keine Anwendung.

9. Keine Deckung in der Wohngebäudeversicherung für Wasseraustritt aus Grundstücksdrainage

Im Außenbereich um ein Gebäude verlegte Drainagerohre, die ausschließlich Niederschlags- und Sickerwasser sammeln und ableiten, dienen nicht der Wasserversorgung. Aus einer solchen Drainage bestimmungswidrig austretendes Wasser stellt daher keinen Leitungswasserschaden in der Wohngebäudeversicherung dar. Ihr baulicher Zweck besteht vielmehr ausschließlich in der Entwässerung des Bodens, d. h. dem Sammeln und der Abfuhr von Schicht- und Niederschlagswasser.

10. Musterfeststellungsklage zur Ankündigung einer Modernisierungsmaßnahme

Der Bundesgerichtshof hat am 18.3.2021 in einem Musterfeststellungsverfahren entschieden, dass ein Vermieter aufgrund der im Dezember 2018 für die Zeit ab Dezember 2019 angekündigten Modernisierungsmaßnahmen in seiner großen Wohnanlage eine Mieterhöhung nach den bis Ende 2018 geltenden Vorschriften berechnen kann. Eines engen zeitlichen

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Zusammenhangs zwischen der Modernisierungsankündigung und dem voraussichtlichen Beginn der Arbeiten bedarf es nicht.

Im entschiedenen Fall kündigte der Vermieter Ende Dezember 2018 den Mietern Modernisierungsmaßnahmen an, die im Zeitraum von Dezember 2019 bis Juni 2023 durchgeführt werden sollten (Anbringung einer Wärmedämmung, Austausch der Fenster, Anbringung von Rollläden etc.). Der Mieter hält die Ankündigung wegen eines fehlenden engen zeitlichen Zusammenhangs zur Durchführung der geplanten Maßnahmen für unwirksam, zumindest wäre eine Mieterhöhung nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen nur nach dem seit 1.1.2019 geltenden Recht möglich.

Hintergrund des Verfahrens ist die Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Mieterhöhung nach einer Modernisierung. Während die bis zum 31.12.2018 geltende gesetzliche Regelung die Erhöhung der jährlichen Miete um 11 % der für die Modernisierung aufgewendeten Kosten zuließ, erlaubt das neue Recht lediglich eine Mieterhöhung von höchstens 8 % und sieht zudem eine Kappungsgrenze vor.

11. Preis in der Werbung muss Gesamtpreis sein

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (OLG) hatte am 4.2.2021 in einem Fall zu entscheiden, bei dem ein Fitnessstudio mit einem Monatspreis von „Euro 29,99 bei 24-Monats-Abo“ für Mitgliedschaften warb. Die Angabe war durch ein Sternchen gekennzeichnet, das auf der rechten Seite kleingedruckt mit dem Hinweis „zzgl. 9,99 € Servicegebühren/Quartal“ aufgelöst wurde.

Die OLG-Richter stellten klar, dass Preisangaben in einer Werbung den Gesamtpreis ausweisen müssen, der vom Verbraucher für die Leistung zu zahlen ist. Die o. g. Preiswerbung ohne Einbeziehung einer quartalsweise zu zahlenden Servicegebühr verstößt gegen diese Verpflichtung und ist unlauter. Das Studio konnte sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sich Wettbewerber ebenso verhalten.

12. Nachschusspflicht bei Auflösung einer GbR

Verbleibt bei der Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Überschuss, so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn.

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnis zu tragen.

So entschieden die Richter des Bundesgerichtshofs mit ihrem Urteil vom 27.10.2020, dass auch eine GbR, die keine Publikumsgesellschaft ist, nach ihrer Auflösung, vertreten durch den Liquidator, Nachschüsse zum Zweck des Ausgleichs unter den Gesellschaftern einfordern kann.

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

13. Arbeitgeber trägt das Betriebsrisiko für Mitarbeiter auch in der Pandemie

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) hatte sich in seiner Entscheidung vom 30.3.2021 mit einem Fall aus der Praxis zu befassen, in dem eine Mitarbeiterin wegen Corona-Pandemie-bedingter Betriebsschließung keinen Lohn vom Arbeitgeber erhielt. Dieser war der Auffassung, dass der Lohnausfall zum allgemeinen Lebensrisiko der Arbeitnehmerin gehört, weil ihr aufgrund der behördlich angeordneten bzw. veranlassten Betriebsschließung die Annahme der Arbeitskraft nicht möglich war.

Das sah das LAG anders und sprach der Arbeitnehmerin die Vergütung für die ausgefallenen 62 Arbeitsstunden in Höhe von ca. 660 € brutto – bestehend aus Grundvergütung, Nacht- und Sonntagszuschlägen für die geplanten Schichten – zu. Nach Auffassung des LAG befand er sich im Verzug mit der Annahme der Arbeitsleistung. Nach den Regelungen im BGB trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko. Dies sind Ursachen, die von außen auf den Betrieb einwirken und die Fortführung desselben verhindern. Die bisherige Rechtsprechung erfasst auch Fälle höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen oder extreme Witterungsverhältnisse.

Um ein solches Ereignis handelt es sich bei der aktuellen Pandemie. Auch eine durch diese Pandemie begründete Betriebsschließung rechnet zum Betriebsrisiko. Ein Fall, in dem die Arbeitnehmerin ihre Arbeitskraft überhaupt nicht mehr verwerten konnte, was ggf. zu deren allgemeinen Lebensrisiko gehört, war nicht gegeben.

Bitte beachten Sie! Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das LAG hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen, das u. U. in letzter Instanz darüber entscheiden wird.

14. Keine Weiterbeschäftigung wegen Hygieneverstoß einer Pflegefachkraft

Bei einem Ausbruch von Covid-19 in einer Seniorenresidenz kam es im Dezember 2020 zu 20 Infektionen bei Bewohnern (7 verstarben) und 10 Infektionen bei Mitarbeitern. Das Gesundheitsamt stellte bei mehrfachen Begehungen fest, dass die als Einrichtungsleiterin und Pflegefachkraft tätige Mitarbeiterin trotz anders lautender Anordnungen wiederholt nicht in Dienstkleidung angetroffen worden war. Zudem hatte diese, nachdem eine sofort vollziehbare Anordnung zur strikten Trennung der Wohnbereiche in solche für Covid-19-erkrankte und solche für nicht daran erkrankte Bewohner erlassen und die strikte Zuordnung des Pflegepersonals zu jeweils einem Bereich angeordnet war, mehrfach während ihrer Schicht zwischen den beiden Bereichen gewechselt. Der Kreis untersagte der Einrichtung daraufhin mit sofortiger Wirkung die weitere Beschäftigung der Mitarbeiterin. Dem dagegen gerichteten Eilantrag der Antragstellerin gab das Verwaltungsgericht statt.

Die Richter des Oberverwaltungsgerichts kamen jedoch zu der Entscheidung, dass das Beschäftigungsverbot sich voraussichtlich als rechtmäßig erweist, weil diese die Vorbildfunktion als

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Leiterin der Einrichtung, der eine besondere Bedeutung zukomme, nicht wahrgenommen hatte. Sie hatte ihre eigenen Regeln über die Anordnungen des Gesundheitsamtes gesetzt.

15. Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub

Die Richter des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf kamen in ihrem Urteil vom 12.3.2021 zu der Entscheidung, dass einem Arbeitnehmer für Zeiträume, in denen er aufgrund von Kurzarbeit gar nicht gearbeitet hat, die Urlaubsansprüche entsprechend gekürzt werden können. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null kann der Urlaub um $^{1}/_{12}$ gekürzt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setzt dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Urlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist.

16. Uneinigkeit der Eltern über Schutzimpfungen

Die Entscheidung über die Durchführung von Schutzimpfungen für ein gemeinsames Kind kann bei Uneinigkeit der Eltern auf den Elternteil übertragen werden, der seine Haltung an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) orientiert. Über die allgemeine Impffähigkeit des Kindes muss unabhängig von einer konkreten Impfung kein Sachverständigengutachten eingeholt werden, da nach den Empfehlungen der STIKO die Impffähigkeit in der konkreten Impfsituation ärztlich zu prüfen ist und bei einer Kontraindikation zu unterbleiben hat. Zu dieser Entscheidung kam das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. in seinem Beschluss vom 8.3.2021 und wies die Beschwerde eines Vaters zurück.

17. Kein Herausgabeanspruch von Brautgabe und Brautschmuck nach der Scheidung

Das OLG Hamm hatte sich in einem Beschwerdeverfahren mit der Frage zu befassen, wie im Fall der Scheidung einer Ehe eine Brautgabe und Brautschmuck rechtlich zu behandeln sind.

Im November 2015 heirateten eine türkische Staatsangehörige und ein deutscher Staatsangehöriger. Beide sind in Deutschland geboren und aufgewachsen. Im April 2016 schlossen sie die religiöse Ehe. In der Heiratsurkunde zu dieser religiösen Eheschließung ist der Frau seitens ihres Ehemanns eine Brautgabe von 7.000 € versprochen worden. Zur Hochzeit bekam sie von Gästen wertvolle Goldgeschenke umgehängt. Im Februar 2017 trennten sie sich und im Mai 2019 war die Scheidung. Die Frau beanspruchte die Zahlung der versprochenen Brautgabe von 7.000 € und die Herausgabe des anlässlich der Hochzeitsfeier geschenkten Goldes.

Das islamische Recht ordnet eine Brautgabe als zwingende Zuwendung des Bräutigams an die Braut an. Solange die Brautgabe noch nicht ausgezahlt – und damit vollzogen – worden ist, bedarf die getroffene Vereinbarung über die Brautgabe zu ihrer Wirksamkeit – wie bei einer Schenkung – der notariellen Beurkundung. Hat die Frau die

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Brautgabe noch nicht erhalten und wurde das Brautgabeversprechen nicht notariell beurkundet, kann die Zahlung der Brautgabe nicht verlangt werden. Werden der Braut bei der Hochzeit von den Gästen Gold und Schmuckstücke „umgehängt“, hat sie daran das Eigentum erworben und einen Anspruch darauf.

18. Verlassen der Unfallstelle – Verlust des Kaskoschutzes

Verlässt der Fahrer eines an einem Unfall beteiligten Fahrzeugs den Unfallort, ohne die Polizei und/oder seine Kaskoversicherung über den Unfall zu informieren, kann hierdurch die in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) festgelegte Wartepflicht verletzt werden und dies zur Folge haben, dass die Kaskoversicherung den Schaden nicht regulieren muss. Hierauf hat das Oberlandesgericht Koblenz in seinem Beschluss vom 11.12.2020 hingewiesen.

19. Auffahrunfall – unverschuldetes Auslösen des Notfallbremsassistenten

Löst sich auf der Autobahn unverschuldet während freier Fahrt der Notfallbremsassistent eines vorausfahrenden Fahrzeugs und fährt der nachfolgende Lkw ohne Einhaltung des nach der Straßenverkehrsordnung gebotenen Sicherheitsabstands von mindestens 50 m auf das abrupt abgebremste Fahrzeug auf, überwiegt der Haftungsanteil des nachfolgenden Lkw.

Die unbegründete und erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands ist auf ein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen, während das vorausfahrende Fahrzeug aufgrund eines technischen Versagens abgebremst wurde. Dies rechtfertigt eine Haftungsverteilung von $^{2}/_{3}$ zulasten des Lkw-Fahrers, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. mit seinem Urteil vom 9.3.2021.

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener
Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im
Partnerschaftsregister
des Amtsgerichts
Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN
(IBG/HS BREMERHAVEN)
PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
IBG
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV

EXZELLENTER ARBEITGEBER 2021

K · G · J · W
Klemm, Giesemann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Fälligkeitstermine	Fällig am
Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli.-Zuschlag (mtl.)	10.5.2021
Gewerbesteuer, Grundsteuer	17.5.2021
Sozialversicherungsbeiträge In allen Bundesländern ist der 30.5. (Christi Himmelfahrt) gesetzlicher Feiertag.	27.5.2021

Basiszinssatz
nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2016 = - 0,88 %
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %
1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %
1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:
Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern
(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2015 = 100)

2021: März 107,5; Februar = 107,0; Januar = 106,3
2020: Dezember = 105,5;November = 105,0; Oktober = 105,9;
September = 105,8; August = 106,0; Juli = 106,1; Juni = 106,6;
Mai = 106,0; April = 106,1

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: Oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV

EXCELLENTER ARBEITGEBER 2021

Stand: 27.04.2021